

Nutzungsrichtlinie der Gemeinde Edermünde über die Fahrradabstellanlage am Bahnhof in Grifte

I. Zweck der Einrichtung

1. Die Gemeinde Edermünde unterhält am Bahnhof in Edermünde - Grifte eine öffentliche Fahrradabstellanlage für das Abstellen von Fahrrädern von Einwohnern, Bürgern und Besuchern der Gemeinde Edermünde.
2. Es wird neben den öffentlich zugänglichen Fahrradabstellplätzen eine abschließbare Fahrradabstellbox für insgesamt 16 Fahrräder eingerichtet, für welche es insgesamt 25 Schlüssel gibt.

II. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der Fahrradabstellanlage beträgt während eines gesamten Jahres 24 Stunden täglich.

III. Abschließbare Fahrradbox

1. Es ist eine abschließbare Fahrradbox für insgesamt 16 Fahrräder eingerichtet. Es wird ein Zugang zu diesen 16 Fahrradabstellvorrichtungen in Form eines Schlüssels vermietet.
2. Die Vermietung erfolgt unter Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Ausschreibung von zu vermietenden Schlüsseln erfolgt jeweils im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
3. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines schriftlich einzureichenden Formblattes und wird in der Reihenfolge des Antragsingangs festgelegt.
4. Näheres zur Nutzung der abschließbaren Fahrradbox regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

IV. Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlage ist kostenfrei.
2. Die Nutzung der abschließbaren Fahrradbox ist ebenfalls kostenfrei. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt gegen Zahlung eines Pfands, welches nach der vertragsgemäßen Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt wird. Näheres zum Pfand regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

V. Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus, entstehen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern und sonstigen eingebrachten Sachen. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Gemeinde nicht übernommen.
2. Der Mieter haftet für durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

VI. Umgang mit der Anlage

1. Die Fahrradabstellanlage ist von allen Benutzern in einem sauberen, ordnungs- und funktionsfähigem Zustand zurückzulassen.
2. Für die Nutzung der Fahrradabstellanlage sind die Fahrräder abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.

VII. Entfernen von Fahrrädern aus der öffentlich zugänglichen Abstellanlage

1. Die öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlage ist eine Kurzzeitparkanlage. Die Fahrräder dürfen dort bis höchstens ununterbrochen 2 Wochen abgestellt werden.
2. Sollten Fahrräder im Zeitraum von ununterbrochen 2 Wochen nicht abgeholt werden, wird ein Hinweisschild mit der Aufforderung zur Abholung am Fahrradbügel platziert.
3. Wird das Fahrrad nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung abgeholt, wird das Fahrrad aus der Anlage entfernt und als Fundsache behandelt. Es erfolgt kein Ersatz für dabei entstehende Schäden.

Edermünde, den 04.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister